



Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte ab 01.01.2012

Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120

In der modernen Zahnheilkunde gibt es diverse Materialien, die sich sowohl in ihrer Beschaffenheit, in ihrer Haltbarkeit als auch in der Art der Verabreichung unterscheiden. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wurden in der GOZ 2012 hierfür verschiedene Gebührennummern geschaffen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit, einen Defekt (Kavität), der beim Entfernen der Karies oder einer alten Füllung (Restauration) entstanden ist, mit plastischem Füllungsmaterial (Amalgam, Zement oder Kompositmaterial, das aus Basis- und Katalysatorpaste besteht) zu versorgen. Solche plastischen Füllungsmaterialien härten ohne weitere Hilfsmittel aus. Diese Art der Füllung (Restauration) wird von Ihrem Zahnarzt über die GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 – „Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial [...]“ – berechnet.

Eine weitere Versorgungsart stellt die Versorgung eines Zahnes mit Kompositmaterialien (Füllungsmaterial) dar, die in Pastenform in den zu versorgenden Defekt eingebracht werden und deren Aushärtung mit einem speziellen UV-Licht aktiviert wird. Bei dieser Art der Versorgung wird der Defekt vor dem Einbringen des Kompositmaterials entsprechend ausgearbeitet (präpariert) und konditioniert, d.h. für die speziellen Erfordernisse, die für eine solche Versorgung erforderlich sind, vorbereitet. Hierzu werden die Innenwände des Zahnes vor dem Einbringen angeätzt (= konditioniert) und somit für die adhäsive Befestigung und das Komposit vorbereitet. Das sogenannte Bonding wird ebenfalls mittels eines speziellen UV-Lichtes aktiviert. Für diese notwendige Leistung der zusätzlichen adhäsiven Befestigung mittels Bonding und speziell ausgearbeiteten Innenwänden des Zahnes (Kavitäteninnenwände) vor dem Einbringen des eigentlichen Füllungsmaterials, ist aus Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein die GOZ-Nummer 2197 berechnungsfähig.

Die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 ist möglich, da nach unserer Auffassung der Begriff der „adhäsiven Befestigung“ nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik (Konditionieren), gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts“, ist. Hier wird lediglich die Art der Versorgung in Adhäsivtechnik jedoch nicht die eigentliche adhäsive Befestigung in einem separaten Arbeitsschritt, wie zuvor beschrieben, aufgeführt.

Das im Leistungstext eingefügte „in Adhäsivtechnik“ bezieht sich nach unserer Auffassung auf die Präparationstechnik und nicht auf die zusätzlich notwendige adhäsive Befestigung.

Darüber hinaus ermöglicht der Zusatz „etc.“ im Leistungstext der GOZ-Nr. 2197 die Berechnung weiterer dort nicht aufgeführter Versorgungsarten wie z. B. Maryland-Brücke, temporärer speicheldichter Verschluss, Brückenanker u. a. Aufgrund dieser für den zahnärztlichen Berufsstand sehr bedeutsamen gebührenrechtlichen Interpretation, hat der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein bereits in seiner Sitzung am 18.01.2012 die Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 zusätzlich zu den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 für möglich erachtet.

Die Problematik der Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 wird auf verschiedenen Ebenen der zahnärztlichen Gremien eingehend diskutiert.

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist die GOZ-Nummer 2197 nicht neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechnungsfähig. Allerdings teilt sie darüber hinaus mit, dass diese Auffassung nicht verbindlich sei. Des Weiteren führt die Bundeszahnärztekammer in einer Stellungnahme aus, dass sie die von uns vertretene Auffassung, dass die GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar sei, für durchaus vertretbar erachte und verweist abschließend ebenso wie wir auf eine gerichtliche Klärung.

Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind somit beide Berechnungswege aus gebührenrechtlicher Sicht vertretbar. Da jedoch jede neue Verordnung Interpretationsspielräume eröffnet, die erst nach und nach durch die Rechtsprechung geschlossen werden, muss dies auch für die neue GOZ zugestanden werden.

Zwischenzeitlich liegen mehrere Urteile zur Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 neben der GOZ-Nummer 2120 vor.

Das AG Bonn hat am 28.07.2014 – Az.: 116 C 148/13 – entschieden, dass die Gebührensnummer 2197 GOZ neben der Gebührensnummer 2120 GOZ gesondert abzurechnen ist, da die adhäsive Befestigung weder in der Gebührensnummer 2120 enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil dieser Leistung nach der Gebührensnummer 2120 GOZ ist.

Aufgrund des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens entscheidet das Gericht, dass die Leistung nach der Gebührensnummer 2120 GOZ eine Arbeitstechnik beinhaltet, die eine mechanisch physikalische Anlagerung von Füllmaterialien beinhaltet. Dagegen umfasst die Gebührensnummer 2197 GOZ Arbeitsschritte, die zusätzlich zu der mechanisch physikalischen Technik eine chemische Verbindung zum Zahn aufbauen.

Die adhäsive Befestigung stellt nach den Ausführungen des Gerichts somit einen Mehraufwand dar und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der Grundleistung bereits enthalten.

Das Amtsgericht Bonn hat somit die von uns zur Gebührensnummer 2197 GOZ vertretene Auffassung vollumfänglich bestätigt.

Ebenso hat das AG Düsseldorf am 21.01.2016 – Az.: 27 C 3179/14 – entschieden, dass die GOZ-Nummer 2197 neben der GOZ-Nummer 2100 berechnet werden darf. Das Gericht ging insoweit auf der Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens davon aus, dass die GOZ-Nummer 2197 grundsätzlich neben der GOZ-Nummer 2100 im Sinne einer Mehraufwandsvergütung berechnet werden kann.

Durch die gerichtliche Bestätigung der Berechnungsfähigkeit der Gebührensnummer 2197 GOZ neben den Gebührensnummern 2100 und 2120 GOZ, kann diese auch auf die Berechnungsfähigkeit der anderen Gebührensnummern 2060 und 2080 GOZ, den Kompositrestaurationen, neben der Gebührensnummer 2197 GOZ angewendet werden, da den vorgenannten Gebührensnummern – bis auf die unterschiedlichen Füllungslagen – der identische Leistungsinhalt zugrunde liegt.

Ein weiteres Urteil des AG Düsseldorf vom 01.07.2016 besagt, dass die GOZ-Nummer 2197 eine gegenüber der GOZ-Nummer 2060 gesondert abrechenbare Mehraufwandsvergütung abbildet.

Das AG Wittlich (Rheinland-Pfalz) hat in dem am 20.12.2017 ergangenen Urteil (Az. 4b C 507/16) bestätigt, dass die adhäsive Befestigung nicht Leistungsbestandteil von Kompositrestaurationen ist. Diese Entscheidung wurde auf Grundlage eines durch das Gericht in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens gefällt. Hierzu teilt das Gericht in seiner Urteilsbegründung mit, dass der Sachverständige nachvollziehbar und widerspruchsfrei festgestellt hat, dass der Aufwand und die Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Abrechnungspositionen komplett unterschiedlich sind. Jede dieser Leistungen kann für sich unabhängig erbracht werden ohne Bestandteil der anderen Leistung zu sein. Die Leistung der GOZ 2197 beginnt da, wo in Bereich der Füllungstherapie die Leistungen der GOZ 2060ff. enden.

Das jüngste Urteil des AG Siegburg, Az.: 124 C 323/14 vom 19.12.2017 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 berechnet werden kann. Diese Auffassung wird im Urteil vom LG Bonn Az.: 8 S 72/18 vom 23.10.2018 bestätigt.

Ein weiteres Urteil des AG Siegburg, Az.: 116 C 29/15 vom 24.07.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060 und 2080 berechnet werden kann.

Eine andere gebührenrechtliche Auffassung vertritt das VG Stuttgart in der von einigen Versicherern zitierten Entscheidung. Das Gericht geht insofern davon aus, dass die Leistung der GOZ-Nummer 2197 bereits mit der Berechnung der GOZ-Nummer 2080 abgegolten sei.

Ein weiteres von den Versicherern vielfach angeführtes Urteil des AG Celle betrifft einen insofern abweichenden Sachverhalt, der sich auf die adhäsive Befestigung im Zusammenhang mit plastischen Füllungen bezieht. Es wurde entschieden, dass die Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2090 und 2110 zu Unrecht erfolgt sei.

Unberührt von der Berechnungsfähigkeit der Gebührensnummer 2197 im Zusammenhang mit den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 ist die Erstattungsfähigkeit. Sowohl Versicherer als auch Beihilfestellen zeigen hier ein uneinheitliches Erstattungsverhalten.

Aufgrund dieses uneinheitlichen Erstattungsverhaltens ist es in der Regel für den behandelnden Zahnarzt nicht möglich zu beurteilen, ob die Erstattungsstelle des jeweiligen Patienten die GOZ-Nummer 2197 im Zusammenhang mit den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 erstattet oder nicht. Von daher ist eine zusätzliche Aufklärung über eine evtl. anders lautende Auffassung zur Berechnungsfähigkeit/Erstattungsfähigkeit der GOZ-Nummer 2197 aus unserer Sicht nicht erforderlich.